An d	as für Jugend und Familie	Absender:				
	Frau Laubenbacher/Frau E Pütrichstr. 10 82362 Weilheim	· 				
	Frau Pinzer/Frau Kramer/ Herrn Bock Schloßplatz 1 86956 Schongau	Straße PLZ, Ort				
	rnahme der Kindergarten Förderleistungen (<u>Verlän</u>	-, Kinderkrippen- oder Kinderhortbeiträge im Rahmen gerungsantrag)				
		wir für mein/unser Kind bzw. für meine/unsere Kinder				
		geb.				
		, geb				
		, geb				
die w	/eitere Übernahme der					
	Kinderkrippenbeiträge	☐ Kindergartenbeiträge ☐ Kinderhortbeiträge				
in de	r Einrichtung					
Im V	ergleich zum Vorjahr haben s	ich in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen				
	keine Veränderungen ergeben. folgende Veränderungen ergeben (z.B. Arbeitsaufnahme, Arbeitgeberwechsel, Umzug Änderungen bei Belastungen oder Sozialleistungen, etc.):					
Die f	ür die Beerheitung erforderlie	han Untarlagan (sieha Hinwais untan)				
_	G	hen Unterlagen (siehe Hinweis unten)				
∐ si	nd beigefügt.					
	Ort, Datum	Unterschrift des/der Sorgeberechtigten				

Bitte beachten Sie: Fügen Sie diesem Antrag die Bestätigung bzgl. der Beiträge sowie die aktuellen Unterlagen bzgl. des Einkommens (z. B. Lohnzettel, Leistungsbescheide, Kontauszüge bzgl. Kindergeld und Unterhalt) und der monatlichen Belastungen (z. B. Kontoauszüge bzgl. Miete und Kredite) bei → siehe Informationsblatt.

Dies gilt auch wenn sich keine Veränderungen ergeben haben!

An das	s Amt für Jugend und	d Familie					
	Frau Laubenbacher Frau Beck Pütrichstr. 10 82362 Weilheim	rl 🗆	Frau Pinzer/Frau Kramer/ Herrn Bock Schloßplatz 1 86956 Schongau				
Kinder	rkrippe, Kindergarten	oder Kinderho	rt				
Bestätigung							
Hiermi	it bestätigen wir, das	s das Kind		unsere Einrichtung			
seit b	zw. ab	be	sucht. Das Kind ist für	Monate/Jahre			
angemeldet. Der Beitrag fällt jährlich für Monate an.							
täglicher Betreuungszeitraum: von Uhr bis Uhr (entspricht Wochenstunden)							
Monatliche Kosten (zutreffendes bitte ankreuzen)							
		Grundbeitrag					
	Abzugsbetrag für Geschwisterermäßigung						
	Abzugsbetrag für Beitragszuschuss						
	Spielgeld (nur wenn nicht im Grundbeitrag direkt enthalten)						
	Getränkegeld (nur wenn nicht im Grundbeitrag direkt enthalten)						
		Gesamtbeitrag	1				
		Essensgeld [☐ täglich ☐ mtl./11 x Jahr ☐ n	ntl./12 x Jahr			
Der G	Gesamtbeitrag für ei	ne Betreuungs	zeit von bis zu 30 Wochenstun	den (ggf. abzüglich			
Beitra	gszuschuss und Ges	schwisterermäß	igung) beträgt€.				
Besuc	ht das Kind einen Int	egrativen Platz	/ ist es in der Frühförderung? ☐	ja □ nein			
Ort, Da	atum		Unterschrift/Stempel der Einricht	tung			



Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Übernahme des Kindergarten-, Kinderkrippen- und Kinderhortbeitrages

Von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt durch Bürgergeld, Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld wird der aktuelle Leistungsbescheid benötigt.

Von allen übrigen Antragstellern werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Nachweise über das Familieneinkommen:
 - → bei Nichtselbstständigen: Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate (es müssen die Nettobeträge ersichtlich sein!)
 - → bei Selbstständigen: Einnahmen-Überschussrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sowie Einkommensteuerbescheide der letzten 3 Jahre
 - → Nachweise über sonstiges Einkommen
 - Arbeitslosengeld I
 - Krankengeld
 - alle Rentenleistungen einschl. Witwen- und Waisenrente
 - Kindergeld
 - Unterhalt
 - Leistungen nach dem USG oder UVG
 - Leistungen nach dem BAFöG
 - Elterngeld
 - Miet- oder Pachteinnahmen einschl. der damit verbundenen Ausgaben
 - Kapitalerträge

Bitte legen Sie hierzu die entsprechenden Bescheide und Verträge sowie die Kontoauszüge der letzten beiden Monate vor!

- b) Nachweise über die Kosten der Unterkunft:
 - → Miet- bzw. Pachtvertrag (es müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser gesondert ersichtlich sein)
 - → bei Eigenheimbesitzern: Nachweise über mtl. Hausbelastungen
 - Bankdarlehen, Zahlungen an Bausparkassen (jeweils nur Zins, keine Tilgung)
 - Nebenkosten (Grundsteuer, Wohngebäude- und Brandversicherung, Abfall-, Wasser-, Abwasser- und Kaminkehrergebühren; <u>nicht</u> Kosten für Heizung und Warmwasser, Stromkosten)
- c) Nachweise über die sonstigen mtl. Belastungen:
 - → sämtliche Versicherungen für die Familie, Haus und Wohnung (ausgenommen sind Lebens- und Kfz-Versicherungen)
 - → Darlehensverpflichtungen (mit Angabe des Grundes der Darlehensaufnahme und Nachweis der Laufzeit)
 - → Unterhaltsverpflichtungen gegenüber getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten und Kindern
 - → bei Selbständigen zusätzlich Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zahlungen zur Absicherung der Altersvorsorge

→ Ausgaben für Arbeitsmittel (Arbeitskleidung usw.), Beiträge für Berufsverbände

Wichtige Hinweise:

- → Der Antrag ist von <u>allen</u> Sorgeberechtigten zu unterschreiben!
- → <u>Die Beiträge können für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei Vorliegen der einkommensrechtlichen Voraussetzungen übernommen werden.</u>
- → <u>Die Beitragsübernahme erfolgt für jeweils bis zu 30 Wochenstunden</u>, sofern nicht für die Entwicklung des Kindes bzw. aufgrund von Berufstätigkeit ein längerer Betreuungsbedarf erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist zu belegen.
- → Sofern kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht, werden die darüber hinaus gehenden Essens- und Getränkegelder bei einer Bewilligung der Förderleistung übernommen. Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung, Bürgergeld und Leistungen nach dem AsylbLG müssen sich zur Übernahme der Essensund Getränkegelder an die für sie zuständige Leistungsstelle (Sozialamt bzw. Jobcenter oder Ausländeramt) wenden. Eine Übernahme im Rahmen der Förderleistungen ist hier nicht möglich!
- → Zur Bearbeitung des Antrages sind die Vorlage der <u>Buchungsbestätigung</u> und der notwendigen Unterlagen zwingend erforderlich!
- → <u>Die Bearbeitung und ggf. Bewilligung des Antrags erfolgt ab dem Monat der Antragstellung!</u>
- → <u>Die Bewilligung erfolgt in der Regel für das laufende KiTa-Jahr, bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag und Wohngeld höchstens für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs.</u>
- → Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung nicht aber deren Höhe geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X handelt (Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben).

Bei Rückfragen können Sie sich an die zuständigen Sachbearbeiter im Amt für Jugend und Familie wenden:

Frau Pinzer

Schloßplatz 1, 86956 Schongau, Zimmer Nr. 109; Telefon: 08861/211-3121; Telefax: 08861/211-4210; E-Mail: c.pinzer@lra-wm.bayern.de (zuständig für die Kindertagesstätten in den Gemeinden des Altlandkreises Schongau)

Herr Bock

Schloßplatz 1, 86956 Schongau, Zimmer Nr. 106; Telefon: 08861/211-3154; Telefax: 08861/211-4210; E-Mail: k.bock@lra-wm.bayern.de (zuständig für die Kindertagesstätten in der Marktgemeinde Peißenberg)

Frau Kramer

Schloßplatz 1, 86956 Schongau, Zimmer Nr. 106; Telefon: 08861/211-3103; Telefax: 08861/211-4210; E-Mail: c.kramer@lra-wm.bayern.de (zuständig für die Kindertagesstätten in den Gemeinden Antdorf, Habach, Iffeldorf, Seeshaupt, Sindelsdorf und Wessobrunn)

Frau Beck

Pütrichstr. 10, 82362 Weilheim, Zimmer Nr. 203; Telefon 08861/681-1140; Telefax: 0881/681-2297; E-Mail: s.beck@lra-wm.bayern.de (zuständig für die Kindertagesstätten der Stadt Penzberg)

Frau Laubenbacher

Pütrichstr. 10, 82362 Weilheim, Zimmer Nr. 213; Telefon: 0881/681-1284; Telefax: 0881/681-2297; E-Mail: a.laubenbacher@lra-wm.bayern.de (zuständig für die Kindertagestätten in den Gemeinden des Altlandkreises Weilheim ohne oben genannte Gemeinden) (Stand: 01/2024)

Hinweis zum Datenschutz

Für dieses Formular ist das Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, Kontakt aufnehmen:

per Post:
 Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, Pütrichstraße 8,
 82362 Weilheim

per Telefon: 0881/681-1339per Telefax: 0881/681- 2297

• per E-Mail: jugendamt@lra-wm.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des Landratsamt Weilheim-Schongau können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

per Post:

Datenschutzbeauftragter des Landratsamts Weilheim-Schongau, Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim

per Telefon: 0881/681-0per Telefax: 0881/681-2353

 per E-Mail: datenschutzbeauftragter@lrawm.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular werden erhoben und verarbeitet, um Ihren Antrag auf Jugendhilfeleistungen zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 DSGVO, §§ 62 ff SGB VIII und §§ 67 ff SGB X.

Die von Ihnen gemachten Angaben **speichern** wir in elektronischer Form.

Ihre Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens so lange gespeichert, wie unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit eine Verpflichtung besteht die Unterlagen einem staatlichen Archiv anzubieten, darf eine Löschung erst erfolgen, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten wurde (Art. 26 Abs. 6 BayDSG)

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie folgende Rechte:

- Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, pr
 üfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierf
 ür erf
 üllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Bei einer Antragstellung auf Sozialleistung sind Sie gemäß § 60 SGB I verpflichtet alle für die Leistung erheblichen Daten anzugeben. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht oder nicht abschließend bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass Ihr Antrag aufgrund fehlender Mitwirkung abgelehnt werden muss.